

Curt Rothe, Chemnitz
1935
Sächs. Notar, Rechtsanwalt
Theaterstraße 86
Chemnitz

22. Oktober

An den Herrn Reichs- und preussischen
Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
Berlin, Leipziger Strasse 3

Zum dortigen Schreiben vom 14. Oktober 1935... betreffend Pfarrer
Ludwig Kirsch

1. Die dortseits in Bezug genommene Möglichkeit, die Sterilisation durch Eintritt in eine Bewahranstalt zu vermeiden, ist nicht im Sterilisationsgesetz selbst vorgesehen, sondern ergibt sich erst aus dem Zusammenhalt mehrerer in der 1.2. und 3. Ausführungsverordnung, mithin über eine Reihe von Jahren verstreuter, für den Nicht-Fachmann schwer zugänglicher Bestimmungen (RGB 2, 1933, S. 1021 Art. 1 Abs. 2, RGB 1, 1934, S. 475 Art. 75 4. Abs., RGB 1/1935, S. 389 Art. 1 Abs. 1) eine Kenntnis solcher, zudem noch mehrfach geänderter Einzelheiten kann von einem Nichtarzt und Nichtjuristen billigerweise nicht verlangt werden. Im vorliegendem Falle war sie bestimmt nicht vorhanden.

2. Die Pfarrer Kirsch vorgelegte Frage bezog sich übrigens nicht auf die staatlichen, sondern auf die kirchlichen Bestimmungen. Für erstere war er auch nicht zuständig. So kann ihn eine eventuelle Unterlassung erschöpfender Darlegung des staatlichen Rechts mit allen seinen Finessen nicht zum Vorwurf gereichen.

3. Die eingangserwähnte Bestimmung schied überdies aber in vorliegendem Fall praktisch aus..... Art. 6 Abs. 4 der 1. Ausführungsverordnung (RGB 1 1933 S. 1022) hat sie, was ebenfalls vielfach noch unbekannt ist, eine weitgehende Einschränkung auf zahlungsunfähige Personen erfahren (vergleiche am angegebenen Ort die Worte „auf seine Kosten“), wodurch sie für die große Mehrzahl der Volksgenossen jeden praktischen Wert verliert und auch bei dem in vorliegendem Falle beim Pfarrer Ratsuchenden nach dessen, dem Pfarrer bekannten sozialen Verhältnissen überhaupt nicht in Frage kommen konnte. Auch aus diesem Grunde brauchte der Pfarrer diese Möglichkeit, selbst wenn sie ihm bekannt gewesen wäre, nicht zu erwähnen.

4. Ist somit schon objektiv eine strafbare Handlung ausgeschlossen, so bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob die Handlung des Pfarrers nicht unter Schutz des Konkordates, beziehungsweise des zugehörigen Schlussprotokolls stand beziehungsweise ob nicht wenigstens subjektiv Herr Pfarrer Kirsch annehmen konnte, bei seiner Äußerung unter Konkordatsschutz zu stehen.

5. Mit Recht ist deshalb von einem Kriminalverfahren Abstand genommen und die Sache im Verwaltungswege erledigt worden. Nach den für das Schutzhaftverfahren jetzt maßgebendem Erlaß des Herrn Reichsministers des Inneren vom 12. April 1934 ist die Verhängung der Schutzhaft nur zulässig, wenn (abgesehen vom hier nicht einschlägigen Falle des eigenen Schutzes des Häftlings) der Häftling durch sein Verhalten, insbesondere durch seine staatsfeindliche Betätigung die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet.

Dabei ist weiter in jenem Erlass gesagt, dass gegen Personen, die lediglich von einem ihnen nach bürgerlichem oder öffentlichen Rechte zustehenden Rechte Gebrauch machen, die Verhängung der Schutzhaft nicht zulässig ist. Es wird zunächst einmal zu erwägen sein, ob Pfarrer Kirsch, der von dem vom öffentlichen Rechte, nämlich durch das Schlussprotokoll des Konkordats, ihm gewährleisteten Rechte zur Verkündigung und Erläuterung der sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche Gebrauch gemacht hat, nicht schon aus diesem Grunde von der Schutzhaft zu befreien wäre.

6. Auf jeden Fall ist nach der erwähnten Verordnung in periodischen zeitlichen Zwischenräumen zu prüfen, ob der Häftling nicht nunmehr wenigstens entlassen werden kann. Letzteres ist, falls man die Schutzhaftmöglichkeit grundsätzlich bejaht, an sich reine Ermessensfrage. Es wird dabei die Persönlichkeit des Schutzhäftlings und insbesondere seine Einstellung zum jetzigen Staate in 1. Linie zu beachten sein. In diesem Sinne habe ich bereits in der diesseitigen Eingabe vom 1. Oktober 1935, die ich insoweit nochmals zu vergleichen bitte, mehrere Äußerungen des Herrn Pfarrer Kirsch angeführt, aus denen man seine durchaus gutartige Denkweise und seine positive Einstellung zum Staat ersichtlich ist. Da ich diese Äusserungen selbst seinerzeit mit angehört habe, kann ich mit meiner ganzen Person dafür einstehen. Sie können daher unbedenklich den dortigen Entschließungen zu Grunde gelegt werden.

7. Inzwischen ist es mir aber überdies noch gelungen, urkundliches Material über die Einstellung von Pfarrer Kirsch zu beschaffen, in der Form mehrerer von ihm verfasster und mit seinem Signum L.K.(- Ludwig Kirsch-) gezeichneter Beiträge zu der hauptsächlich in katholischen Kreisen Sachsens verbreiteten „Sächsischen Volkszeitung“. Beigeschlossen überreiche ich diese Artikel:

- a) „Ein freudiges Ja“ (Nr.166/33)
- b) „Brückenbauen“ (Nr. 172/33)
- c) „Katholische Mitarbeit“ (Nr.190/33)
- d) „Gerechtigkeit“ (Nr.238/33)

Ich habe darin die wichtigsten einschlägigen Stellen mit Rotstift markiert. Demnach wird man sich dort schon einen gewissen Begriff von der Persönlichkeit des Herrn Pfarrer Kirsch machen können. Ist es nun nicht geradezu tragisch, wenn gerade ein solcher Mann, der das „Brückenbauen“ zwischen Staat und Kirche als Gewissenspflicht

empfindet, um einer von ihm als pflichtgemäß empfundenen, keinesfalls staatsfeindlich gemeinten Auskunft über kirchliche Moral-Lehre willen, die er kaum anders als geschehen erteilen konnte, ins Konzentrationslager kommt und so seiner heilsamen Tätigkeit im Sinne der Befriedung der katholischen Bevölkerung und ihrer Aussöhnung mit dem Staate entzogen wird?

Immer wieder kann ich nur wiederholen: Wir haben (leider) noch sehr wenig solche positiv zum Staat eingestellte Priester. Soll man auch diese wenigen noch verärgern und vor allem aktionsunfähig machen, in dem man sie einsperrt?

8. In diesen Tagen ist eine dortseitige Verordnung über die Behandlung von Fällen kleiner Kontraventionen von Dienern der evangelischen Kirche herausgekommen, die nach den bisherigen Beobachtungen des Unterzeichneten allseitig begrüßt wird und bereits ihre segensreichen Wirkungen zu entfalten beginnt. Sollte sich eine ähnliche Taktik nicht auch der kath. Kirche gegenüber empfehlen? Darf diese nicht vielleicht sogar um der Parität willen darauf rechnen? Darf man auf diese Weise nicht doch vielleicht hoffen, zu ähnlichen Ergebnissen zu kommen wie Italien, wo erst auch große Konflikte bestanden, heute aber der Klerus größtenteils hinter der Regierung steht? Ich unterlasse es, an dieser Stelle auf andere Fälle sächsischer katholischer Geistlicher, die sich zur Zeit ebenfalls in Schutzhaft befinden, einzugehen, obwohl sie nach Kenntnis nicht minder belastet sind als evangelische Geistliche, die, sei es jetzt, sei es bereits im Laufe diesen Jahres zur Entlassung gelangt sind.

Auf jeden Fall scheint mir der Fall Kirsch ganz besonders eine Nachprüfung nicht nur nach der juristischen, sondern vor allem auch der politisch-praktischen Seite hin zu verdienen.

Heil Hitler!

Rechtsanwalt
gez. Rothe